

2. Wirkungsbericht zum Finanzausgleich der Politischen Gemeinden gemäss § 12 der Verordnung des Regierungsrates über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden

Periode 2012 bis 2015

Vom Regierungsrat genehmigt: 8. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Grundlagen	2
1.2	Rückblick	2
2	Das Finanzausgleichsmodell	3
2.1	Zielsetzung	3
2.2	Die Elemente des Finanzausgleichsmodells	3
2.2.1	Übersicht	3
2.2.2	Ressourcenausgleich	4
2.2.3	Lastenausgleich	5
2.3	Die gesetzlichen Regelungen ab 2003	7
2.4	Entwicklung des Finanzausgleichsmodells	8
2.4.1	Entwicklung der Finanzausgleichszahlungen	11
2.4.2	Anzahl betroffene Gemeinden	12
3	Entwicklung Finanzsituation der Politischen Gemeinden	13
3.1	Steuerfussentwicklung	13
3.2	Gemeindefinanzkennzahlen	16
4	Handlungsbedarf gemäss 1. Wirkungsbericht	19
4.1	Abgeltung an Gemeinden mit Zentrumsfunktionen	19
4.2	Abschöpfung	20
4.3	Mindestausstattung	20
4.4	Mitteleinsatz des Kantons	20
4.5	Struktureller Lastenausgleich	20
4.6	Besondere Belastungen	21
5	Handlungsbedarf aus Berichtsperiode 2012 bis 2015	21
5.1	Lastenausgleich Sozialhilfekosten (§ 9 FAG)	21
5.1.1	Beurteilung	21
5.1.2	Verbuchung der Sozialhilfekosten	22
5.2	Verzichtsausgleich	23
6	Massnahmen - Anpassung RRV zum FAG	24
6.1	Index Lastenausgleich Sozialhilfekosten	24
6.2	Finanzielle Auswirkungen	25
6.3	Intervall Wirkungsbericht § 12 RRV	26

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

§ 12 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (RRV FAG; RB 613.11) sieht in der auf 2008 in Kraft gesetzten Fassung vor, dass die Wirkung des Finanzausgleichs alle vier Jahre überprüft wird. Nach dem ersten Bericht über die Jahre 2008 bis 2011, deckt der vorliegende zweite Bericht die Jahre 2012 bis 2015 ab. Er ergänzt und dokumentiert die jährlichen Berichterstattungen im Geschäftsbericht des Regierungsrates sowie in den Statistischen Mitteilungen zum Finanzausgleich und den Steuerfüssen.

1.2 Rückblick

Zusammen mit dem ersten Wirkungsbericht legte der Regierungsrat im Jahr 2012 dem Grossen Rat auch eine Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) vor. In der Folge beschloss das Parlament, die Auswirkungen der Gesetzesanpassungen insbesondere die Kürzung oder Erhöhung von Beiträgen abzufedern. Dies erfolgt durch eine Übergangsregelung, welche Beitragsanpassungen gleichmässig über vier Jahre (2014 - 2017) verteilt. Im Zeitpunkt der Erstellung des 2. Wirksamkeitsberichtes ist die Revision 2014 erst zur Hälfte umgesetzt, sodass deren Wirkung nicht abschliessend beurteilt werden kann.

2 Das Finanzausgleichsmodell

2.1 Zielsetzung

Die Kantonsverfassung (KV; RB 101) enthält in § 90 die grundsätzlichen Zielsetzungen zum Finanzausgleich (FA):

„Der Kanton fördert mit dem Finanzausgleich die Entwicklung zu leistungsfähigen Gemeinden und erstrebt eine ausgewogene Steuerbelastung. „

Der Zweckartikel im FAG vom 11. September 2002 hält fest: „Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Politischen Gemeinden. Den Politischen Gemeinden wird ein Minimum an frei verfügbaren Mitteln gewährt.

2.2 Die Elemente des Finanzausgleichsmodells

2.2.1 Übersicht

Das im Jahre 2003 erstmals angewandte FAG orientiert sich an den Erkenntnissen aus dem Projekt „Neuer Finanzausgleich“ des Bundes. Dieses war und ist auch für den Aufbau neuer Finanzausgleichssysteme anderer Kantone wegweisend.

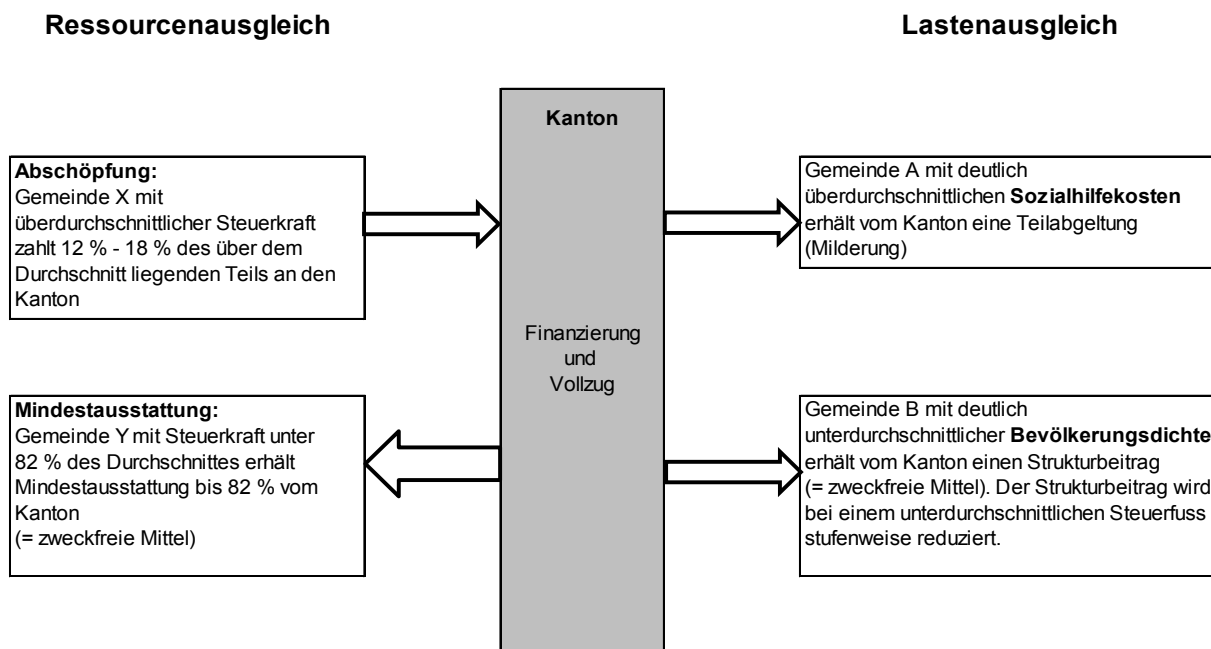
Der Finanzausgleich besteht aus zwei Komponenten:

- einem Ressourcenausgleich, der Ausgleichswirkung auf der Ertragsseite (Steuerkraft) entfaltet;
- einem Lastenausgleich, der hohe Belastungen mildert.

Zusätzlich kann das für den Vollzug zuständige Departement für Finanzen und Soziales ausserordentliche Beiträge für besondere Belastungen gewähren.

Im Rahmen der FAG-Revision per 2014 erfolgten zahlreiche Anpassungen in Gesetz und Verordnung, darunter die Einführung einer neuen Ausgleichskomponente für Gemeinden, die auf Siedlungsgebiet verzichten, kurz als „Verzichtsausgleich“ bezeichnet.

Funktionsweise des Finanzausgleichs im Kanton Thurgau



Abgeltung Zentrumslasten

Für die sechs kantonalen Zentren wird die Steuerkraft für die Berechnungen im Ressourcenausgleich bei der Mindestausstattung um 8 % und bei der Abschöpfung um 12 % der durchschnittlichen Steuerkraft reduziert. Ihnen steht eine Abgeltung von mindestens Fr. 30 je Einwohner zu.

Ergänzender Lastenausgleich

Den Gemeinden können zusätzliche Beitragsleistungen gewährt werden für:

- Den Verzicht auf Siedlungsgebiet (§ 2 FAG)
- Den Zusammenschluss von Politischen Gemeinden (§ 3 FAG)
- Besondere Belastungen (§ 8 FAG)

2.2.2 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich besteht aus einer Mindestausstattung und einer horizontalen Abschöpfung:

Mindestausstattung

Finanzschwache Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner unter 82 % (bis 2007 unter 75 %) des kantonalen Durchschnitts liegt, erhalten vom Kanton eine Mindestausstattung, so dass 82 % (alt 75 %) der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft erreicht werden.

Seit der Revision 2014 hat der Regierungsrat die Kompetenz, die Mindestausstattung in einer Bandbreite von 80 bis 84 % der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft pro Einwohner festzulegen. Die 82 % wurden bisher beibehalten.

Horizontale Abschöpfung

Finanzstarke Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten Beiträge. Die Höhe der Beiträge beträgt je nach Steuerkraft 12 % - 18 % (bis 2007: 10 %) des über dem Durchschnitt liegenden Teils der Pro-Kopf-Steuerkraft, multipliziert mit der Anzahl Einwohner.

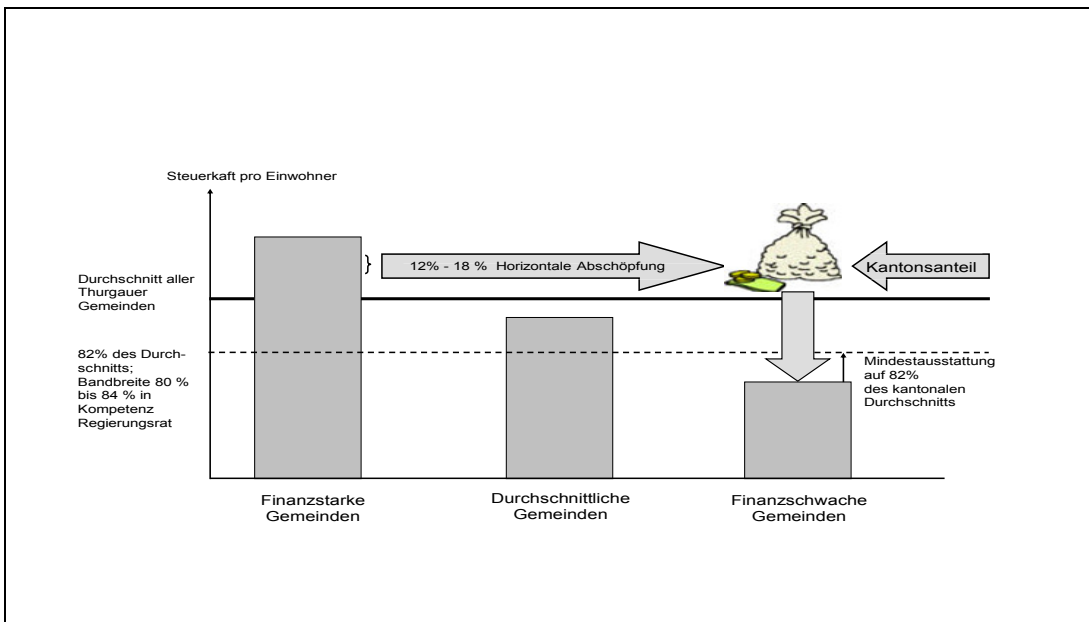
Vor der Revision 2014 erfolgte die Abschöpfung mit einem einheitlichen Satz, bis 2007 lag dieser bei 10 %, anschliessend bei 12 %.

Abgeltung Zentrumsfunktion

Den kantonalen Zentren wird bei der Berechnung der Mindestausstattung die Steuerkraft pro Einwohner um 8 % und bei der horizontalen Abschöpfung um 12 % (bis 2007: 10 %) der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert. Nach kantonalem Richtplan gelten als kantonale Zentren Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden.

Seit der Revision 2014 gilt zusätzlich, dass die Abgeltung immer mindestens Fr. 30 pro Einwohner beträgt.

Ressourcenausgleich bestehend aus Abschöpfung und Mindestausstattung
(Horizontale Abschöpfung und Mindestausstattung - Stand 1. Januar 2014)



2.2.3 Lastenausgleich

Im Rahmen des Lastenausgleichs werden den Gemeinden die finanziellen Belastungen, die durch besondere strukturelle Verhältnisse entstehen, teilweise ausgeglichen. Es wird hauptsächlich unterschieden zwischen dem strukturellen Lastenausgleich und dem Lastenausgleich für Sozialhilfekosten.

Struktureller Lastenausgleich

Vom strukturellen Lastenausgleich profitieren Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte weniger als 50 % des kantonalen Durchschnitts beträgt. Die Beiträge werden nach einem Index abgestuft, wobei die Indexierung und der Wert der Indexpunkte periodisch vom Regierungsrat festgelegt werden. Der Indexpunktwert betrug in der Berichtsperiode 23 Franken pro Einwohner.

Mit der Revision 2014 wurde eine Steuerfussgewichtung beim strukturellen Lastenausgleich eingeführt, welche auf einem Index basiert. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Steuerfuss wird der strukturelle Lastenausgleich ab einem Steuerfuss von 59.5 % stufenweise bis auf Null bei einem Steuerfuss unter 50.5 % reduziert.

Lastenausgleich für Sozialhilfekosten

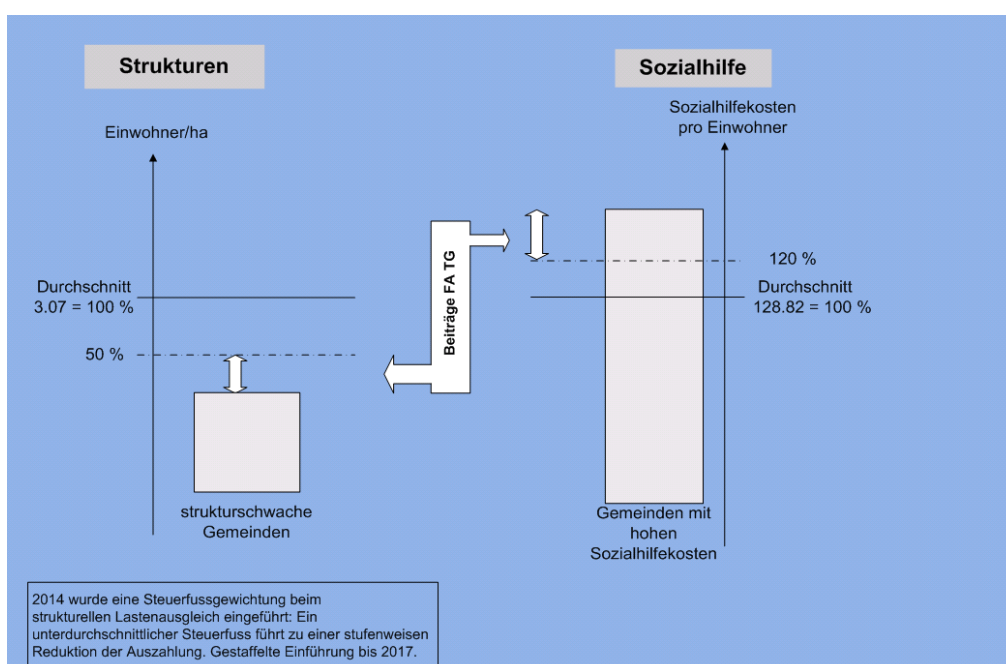
Der Soziallastenausgleich wird Gemeinden gewährt, deren Sozialhilfekosten pro Einwohner 120 % des kantonalen Durchschnitts überschreiten. Auch diese Beiträge werden nach einem Index abgestuft, und die Indexierung sowie der Wert der Indexpunkte periodisch vom Regierungsrat festgelegt.

Ergänzender Lastenausgleich

Den Gemeinden werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind, zusätzliche Beitragsleistungen gewährt für:

- den Verzicht auf Siedlungsgebiet (§ 2 FAG);
- den Zusammenschluss von Politischen Gemeinden (§ 3 FAG);
- besondere Belastungen (§ 8 FAG).

Lastenausgleichskomponenten



2.3 Die gesetzlichen Regelungen ab 2003

Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002 (FAG; RB 613.1) und RRV zum FAG vom 4. März 2003 (RB 613.11):

- Neues Finanzausgleichsmodell nach NFA-Grundsätzen des Bundes;
- Härtefallregelung über 5 Jahre (2003 bis 2007);
- Grundlage für eine Gemeindefinanzstatistik wird bereitgestellt.

Änderungen gemäss Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 25. April 2007:

- Verstärkung der Wirksamkeit des Finanzausgleichs durch Erhöhung der Parameter; der Beitrag des Kantons erhöht sich von 1.5 auf 3 bis 4 % der Steuerkraft.
- Die Steuerfussgewichtung wird abgeschafft.

Indexanpassung auf 1. Januar 2011 gemäss RRB betreffend Anpassung der Indextabellen in der RRV zum FAG vom 31. Mai 2011:

- Erhöhung des Indexpunktwertes für die Bevölkerungsdichte (struktureller Lastenausgleich) von Fr. 20 auf Fr. 23 pro Einwohner;
- Erhöhung des Indexpunktwertes für die Sozialhilfekosten von Fr. 5 auf Fr. 8 pro Einwohner.

Revision 2014:

- Bandbreite für kantonalen Mitteleinsatz: 2 bis 4 % der Steuerkraft des Vorjahres;
- Bandbreite für Mindestausstattung: 80 bis 84 % in Kompetenz Regierungsrat;
- Horizontale Abschöpfung je nach Finanzkraft: 12 bis 18 %;
- Steuerfussgewichtung beim strukturellen Lastenausgleich;
- Abgeltung Zentrumsfunktion bei Mindestausstattung 8 % (bisher 12 %); bei Abschöpfung unverändert 12 %; Minimum Fr. 30 pro Einwohner;
- Verzichtsausgleich für Gemeinden, die auf Siedlungsgebiet verzichten.

2.4 Entwicklung des Finanzausgleichsmodells

Anwendungsperiode		Abschöpfung	Mindestaussparung	LA Sozialhilfe	LA Struktur	besondere Belastungen	Verzichts-ausgleich	Total Beitrags- leistungen *	
Grundlagen / Parameter	2003 bis 2007	10%; Zentrums- lasten 10 %	75%; Zentrums- lasten 10%	> 150 % vom Durchschnitt; Basis 2001; 6 Indexstufen; 15 %-Intervall; Punktwert Fr. 5	Fr. 17; Basis 2001	inkl. Härte- fallregelung			
	2008 bis 2010	12 %; Zentrums- lasten 12 %	82 %; Zentrums- lasten 12 %	> 120 % vom Durchschnitt; Basis aktuell; 11 Indexpunkte; 10 %-Intervall; Punktwert Fr. 5	Fr. 20; Basis aktuell	(ohne Härte- fallregelung)			
	2011 bis 2013	do	do	do Punktwert Fr. 8	do Punktwert Fr. 23				
	2014 bis	12 - 18 %	Zentrums- lasten 8 %	do	Steuerfuss- gewichtung		Verzichts- ausgleich		
Leistungen	2003	2'660'682	3'491'540	422'540	3'065'083	1'913'314		7'233'652	
	2004	2'912'834	3'676'151	416'220	3'086'129	2'039'461		7'163'645	
	2005	2'911'423	3'809'963	870'400	3'060'340	2'201'120		7'420'562	
	2006	2'855'424	3'791'602	1'016'095	3'077'850	2'104'407		7'245'574	
	2007	2'743'920	4'418'969	1'621'365	3'057'637	1'713'822		7'217'827	
	2008	3'440'805	11'244'532	1'531'755	3'749'100	949'800		14'034'382	
	2009	3'338'826	10'098'677	1'664'950	3'875'480	1'108'100		13'408'381	
	2010	3'212'718	9'589'178	1'816'720	3'996'160	1'049'100		13'238'440	
	2011	3'204'381	8'771'720	2'840'896	4'565'454	940'000		13'913'689	
	2012	3'257'782	9'267'253	2'798'248	4'713'482	1'010'000		14'531'201	
	2013	3'265'551	9'654'710	3'263'744	4'759'528	670'000		15'082'431	
2014	3'479'579	8'210'241	3'635'240	4'451'108	515'000		13'332'010		
2015	4'032'364	7'930'813	4'069'232	3'954'742	405'000		12'327'423		
Soli: 3-4% der Steuerkraft	kantonale Steuerkraft 2014:		514'276'123	St'kraft 2013	485'491'067				
			2015		2014				
	ab 2014: 2 bis 4 %	▼	2%	10'285'522	neue	9'709'821			
		▼	3%	15'428'284	Bandbreite für	14'564'732			
	▼	4%	20'571'045	kantonale Mittel	19'419'643				
* 2003 – 2007 erfolgte eine Steuerfussgewichtung, sodass das Total nicht den addierten Einzelpositionen entspricht.									

Erläuterungen

Gelb hinterlegt ist das Grundmodell, welches während den ersten fünf Jahren des neuen Finanzausgleichsmodells (2003 – 2007) Anwendung fand und eine Härtefallregelung zur Abfederung gegenüber dem alten FA-Modell beinhaltete, das als Defizitbeitragsmodell bei einem vorausgesetzten Steuerfuss ausgelegt war.

Grün hinterlegt ist die Periode von 2008 – 2010 nach der ersten umfassenden Anpassung des Beitragsmodells aufgrund der NFA zwischen Bund und Kantonen.

Blau hinterlegt ist die Phase von 2011 – 2013 nach den Verordnungsanpassungen durch den Regierungsrat, um die minimale Beitragsleistung des Kantons einzuhalten. Auslöser dafür war der Rückgang der Beiträge zur Mindestausstattung aufgrund veränderter Steuerkraftverhältnisse. Die Steuerkraft hatte sich zugunsten der finanzschwächeren Gemeinden entwickelt, was zu rückläufigen Beiträgen an die Mindestausstattung führte und auch geringere Abschöpfungen auslöste.

Grau hinterlegt ist die laufende Periode seit der per 2014 in Kraft getretenen FAG-Revision. Die Auswirkungen der Anpassungen wurden über eine Übergangsbestimmung abgedeckt: „Die mit der Gesetzesanpassung vom 29. Mai 2013 verbundenen Erhöhungen und Reduktionen werden im ersten Jahr zu einem Viertel, im zweiten Jahr zur Hälfte, im dritten Jahr zu drei Vierteln und ab dem vierten Jahr nach Inkraftsetzung vollständig umgesetzt“. Im letzten Jahr (2015) dieser Berichtsperiode sind Auswirkungen der Revision 2014 also zur Hälfte wirksam. Der Verzichtsausgleich gelang noch nicht zur Anwendung, da raumplanerischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Raumkonzept noch nicht feststanden und die Gemeinden keine diesbezüglichen Gesuche einreichen konnten. Die Richtlinien zum Verzichtsausgleich gemäss § 2 Finanzausgleichsgesetz des DFS wurden den Gemeinden am 30. September 2015 zur Verfügung gestellt, mit dem Hinweis auf die jeweilige Gesuchsfrist von Ende Mai für das laufende Jahr. Der Verzichtsausgleich wird seine Wirkung ab 2016 entfalten.

Mindestleistungen und Änderungen

Auszahlungen an die Gemeinden und Abschöpfungen erfolgen nur, wenn sie mehr als 1'000 Franken betragen. Bis 2007 wurden die Leistungen an die Gemeinden aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich auf der Basis des durchschnittlichen Steuerfusses der betreffenden Gemeinde des laufenden und der zwei vorangehenden Jahre gewichtet. Diese Gewichtung wurde 2008 abgeschafft.

Die Härtefallregelungen, die im Rahmen des neuen Finanzausgleichsgesetzes geschaffen wurden, sind Ende 2007 ausgelaufen.

Auf 2011 wurden die Indexpunktwerte für den Lastenausgleich erhöht, um die gemäss § 2 Abs. 2 FAG verlangte Bandbreite für die Beitragsleistungen des Kantons einzuhalten. Dies war erforderlich, weil sich die Auszahlungen für die Mindestausstattung im Rahmen des Ressourcenausgleichs in den letzten Jahren verringert hatten.

Die Anpassungen auf 2014 wurden bereits unter Ziff. 2.2. sowie 2.3 dargelegt. Die Auswirkungen gehen insbesondere aus der Tabelle unter Ziff. 2.3 hervor. Die Gesamtaufwendungen für den Finanzausgleich des Kantons gingen von Fr. 15'082'431 im Jahr 2013 schrittweise zurück auf 13'332'010 im Jahr 2014 und auf Fr. 12'327'423 im Jahr 2015. Dieser Rückgang ist indessen nicht allein durch die Revision 2014 begründet sondern auch durch gute Rahmenbedingungen (positive Entwicklung der Steuerkraft) und den Umstand, dass der Verzichtsausgleich noch keine Wirkung entfalten konnte.

Statistische Grundlagen

Die statistischen Grundlagen für die Beitragsberechnung sind im FAG (Steuerkraft) sowie in der RRV zum FAG (Steuerkraft, Einwohner, Sozialhilfekosten) bezeichnet. Es handelt sich um offizielle Statistiken, die in Papierform herausgegeben werden und auch auf der Homepage der Dienststelle für Statistik abrufbar sind.

Bei den Sozialhilfekosten gestaltet sich die Erhebung etwas komplexer. Nachdem in den Jahren 2002 bis 2004 eine Gemeinde die doppelte Summe an Sozialhilfekosten gemeldet hatte, wurde die Erhebungssystematik verbessert. Bisher gemeldete oder festgestellte Differenzen betreffen Einzelfälle. Vertiefte Kontrollen stehen in einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Entwicklungen müssen indessen im Auge behalten werden. Verbesserungen aus der Einführung von HRM2 und dem detaillierteren Kontenplan sowie aus gesamtschweizerischen Entwicklungen für eine einheitliche Handhabung konnten noch nicht festgestellt werden. Klar ersichtlich ist indessen die von Jahr zu Jahr steigende Belastung für die Gemeinden.

Ergänzender Lastenausgleich

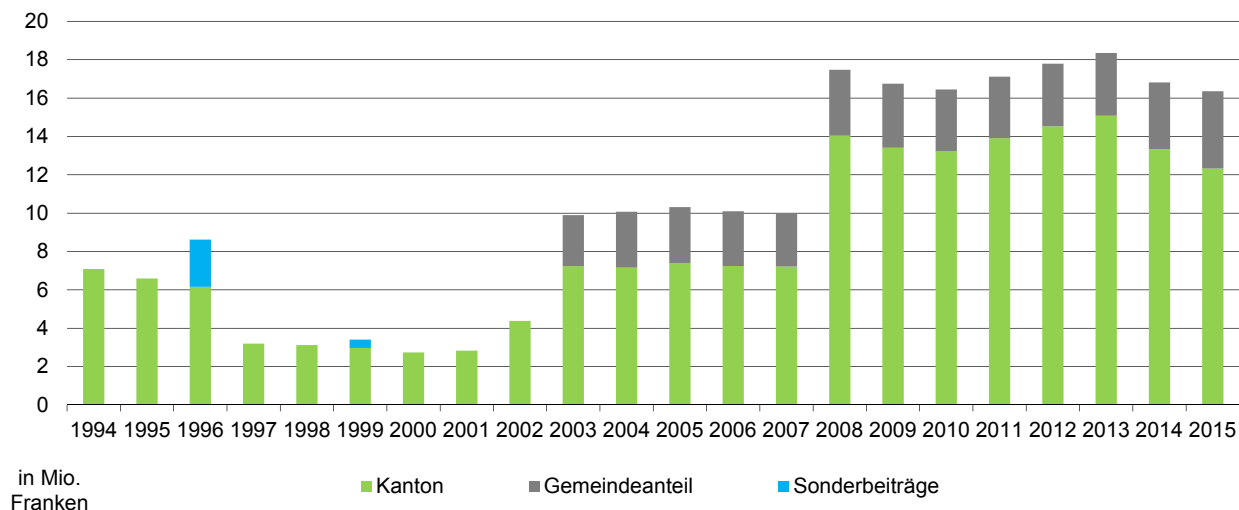
Der ergänzende Lastenausgleich umfasst:

- den Verzicht auf Siedlungsgebiet siehe Ziff. 5.2;
- den Zusammenschluss von Gemeinden;
- besondere Belastungen.

Beiträge zum Zusammenschluss von Gemeinden wurden letztmals für den Zusammenschluss von Romanshorn und Salmsach in Aussicht gestellt. Mit der Ablehnung des Zusammenschlusses durch Salmsach im Jahr 2013 wurde dieses Projekt nicht weiterverfolgt.

Beiträge an besondere Belastungen gehen aus Ziffer 2.4 hervor. Es zeigt sich eine stark rückläufige Entwicklung, welche sich insbesondere durch die gute Finanzlage der Gemeinden begründet. Weitere Ausführungen sind unter Ziffer 3.2 enthalten.

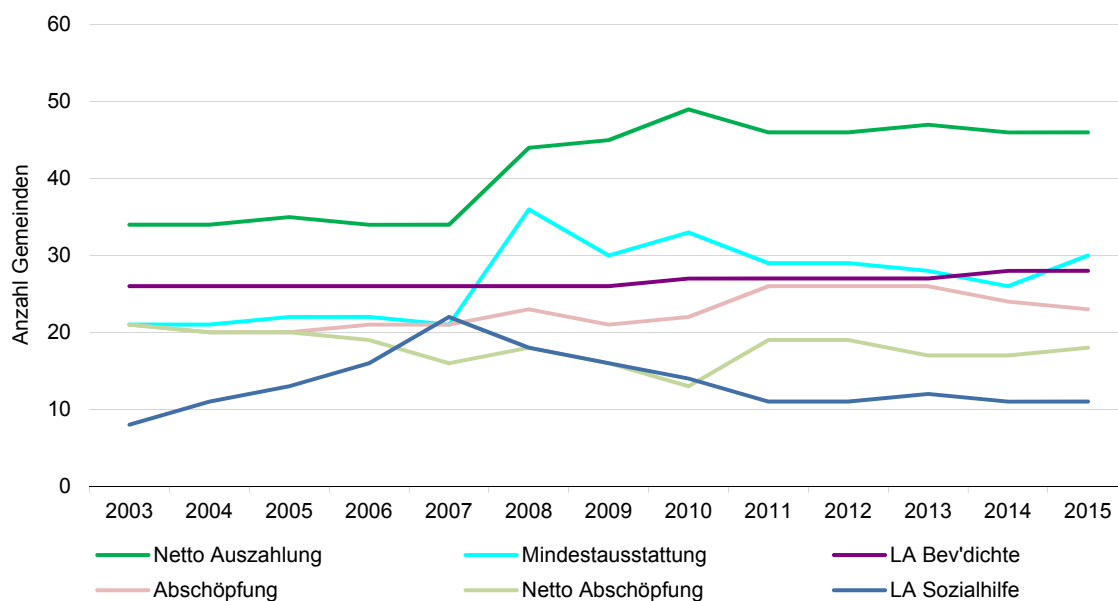
2.4.1 Entwicklung der Finanzausgleichszahlungen



Bis 2013 ist noch ein Anstieg der Finanzflüsse auf über Fr. 18 Mio. festzustellen. Die Auswirkungen der Revision 2014 zeigen sich bisher in einer Abnahme der Belastung des Kantons und einer leichten Zunahme der Abschöpfung bei den Gemeinden. Die volle Wirkung der Revision 2014 kann erst ab dem Jahr 2017 dargestellt werden (gestaffelte Einführung von Neuerungen / Verzichtsausgleich).

Aus der Tabelle unter Ziffer 2.4 ist die Entwicklung der einzelnen Komponenten ersichtlich.

2.4.2 Anzahl betroffene Gemeinden

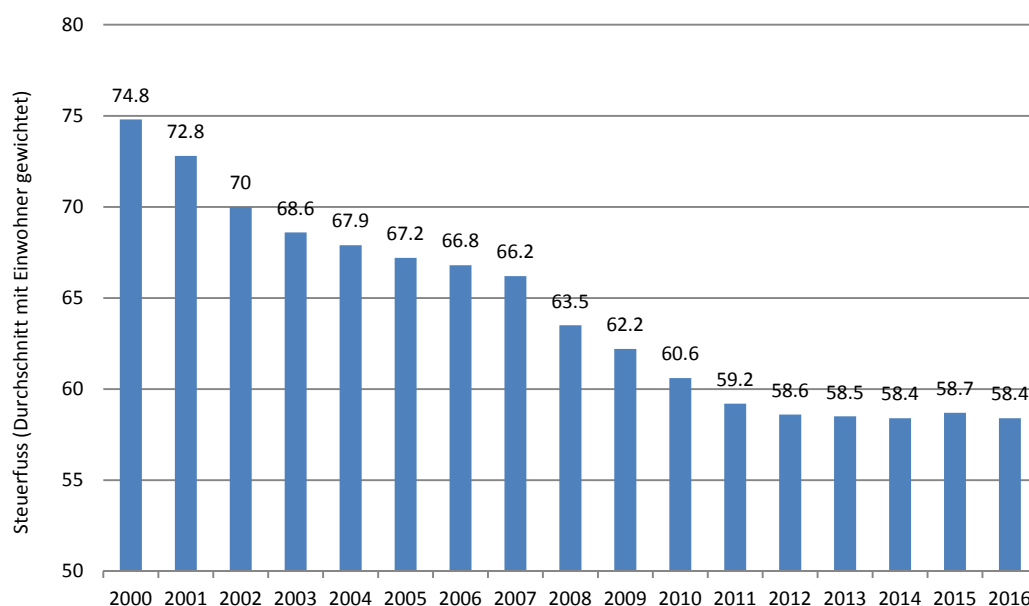


Die rechtlichen Anpassungen auf 2008 zeigen einen sprunghaften Anstieg bei der Anzahl Gemeinden, die von einer Mindestausstattung profitieren. Allerdings ist anschließend eine rückläufige Tendenz feststellbar. Insgesamt beanspruchen mehr als die Hälfte der Gemeinden Leistungen aus dem Finanzausgleich.

Die Anpassungen per 2014 haben zu keinen signifikanten Veränderungen bei der Anzahl betroffener Gemeinden geführt.

3 Entwicklung Finanzsituation der Politischen Gemeinden

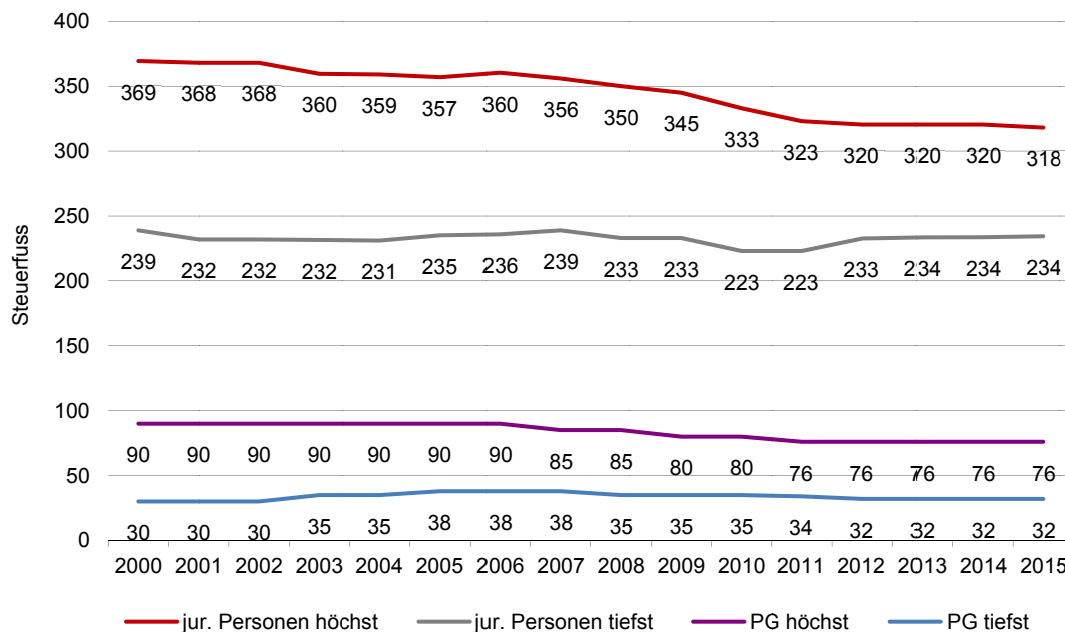
3.1 Steuerfussentwicklung



Die Reduktion des einwohnergewichteten durchschnittlichen Steuerfusses ist bis 2012 gleichmässig und massiv ausgefallen. Das neue FA-Modell ist ein massgebender Faktor, welcher diese Entwicklung begünstigt hat. Weitere Faktoren sind die allgemeine Wirtschaftslage, die Reorganisation der Gemeinden, das wirtschaftliche Verhalten der Gemeinden, schlanke Strukturen und Organisationsformen der Gemeinden, vernünftige Erwartungshaltung zur Angebotspalette und zu den Infrastrukturanlagen der Gemeinden etc.

Es zeigt sich, dass in der Berichtsperiode eine gewisse Talsohle erreicht wurde. Die Steuerfussgewichtung beim strukturellen Lastenausgleich hat vereinzelt zu Steuerfusserhöhungen geführt. Zudem üben die höheren Belastungen im Gesundheits- und Sozialwesen einen leichten Druck auf den Steuerfuss aus. Hinweise zu den Reserven sind unter dem Eigenkapital aufgeführt.

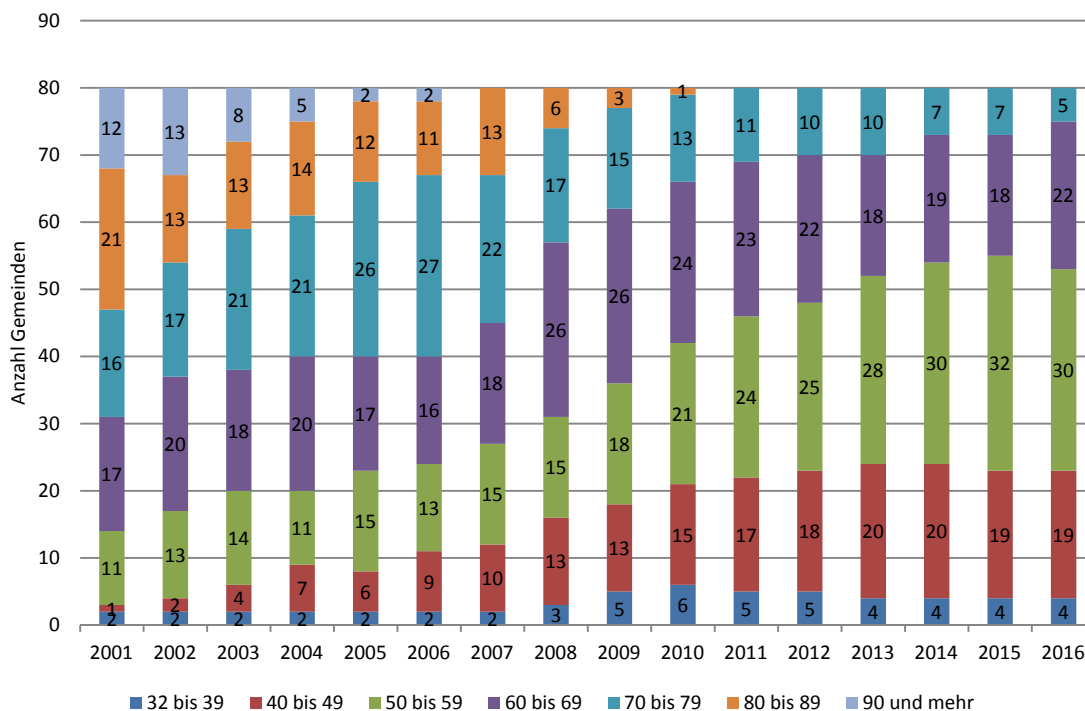
Bandbreite der Steuerfüsse



Erläuterungen zur Entwicklung der höchsten und tiefsten Steuerfüsse:

Der Steuerfuss der jur. Personen ist als Referenzsatz aufgeführt. Er stellt die gesamte Steuerbelastung dar, die für die Steuerpflichtigen ausschlaggebend ist. Beeinflussbar ist er über den Steuerfuss der Politischen Gemeinden und damit über den Finanzausgleich nur beschränkt. Es zeigt sich, dass die Annäherung der Steuerfüsse zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss bei den Politischen Gemeinden beachtlich ist, aber auch, dass noch immer Unterschiede bestehen. Seit 2012 stagnieren die Eckwerte bei den Politischen Gemeinden: Der höchste Steuerfuss liegt bei 76 %, der tiefste bei 32 %.

Anzahl Gemeinden pro Steuerfussgruppen



Die Grafik zeigt im langjährigen Vergleich den Anstieg bei den unteren Steuerfussgruppen (bis 59 %) bei einem starken Rückgang bzw. Wegfall der oberen Segmente.

Vergleich der Steuerfüsse im Jahr 2001 mit der Situation in den Jahren 2011 und 2015:

	Politische Gemeinden (PG)	PG + Schulgemeinde (SG)	PG+SG+ Kanton	Gesamtsteuerfuss (jur. Pers.)
	2001 / 2011 / 2015	2001 / 2011 / 2015	2001 / 2011 / 2015	2001 / 2011 / 2015
Tiefster Steuerfuss	30% / 34% / 32%	84% / 96% / 99%	221% / 213% / 216%	231.9% / 222.7% / 234.4
Höchster Steuerfuss	90% / 76% / 76%	205% / 182% / 181%	342% / 299% / 298%	375.0% / 323.4% / 318.1
Faktor 1)	3.0 / 2.23 / 2.37	2.44 / 1.89 / 1.83	1.55 / 1.40 / 1.38	1.62 / 1.45 / 1.36

1) Faktor = Höchster Steuerfuss geteilt durch tiefsten Steuerfuss

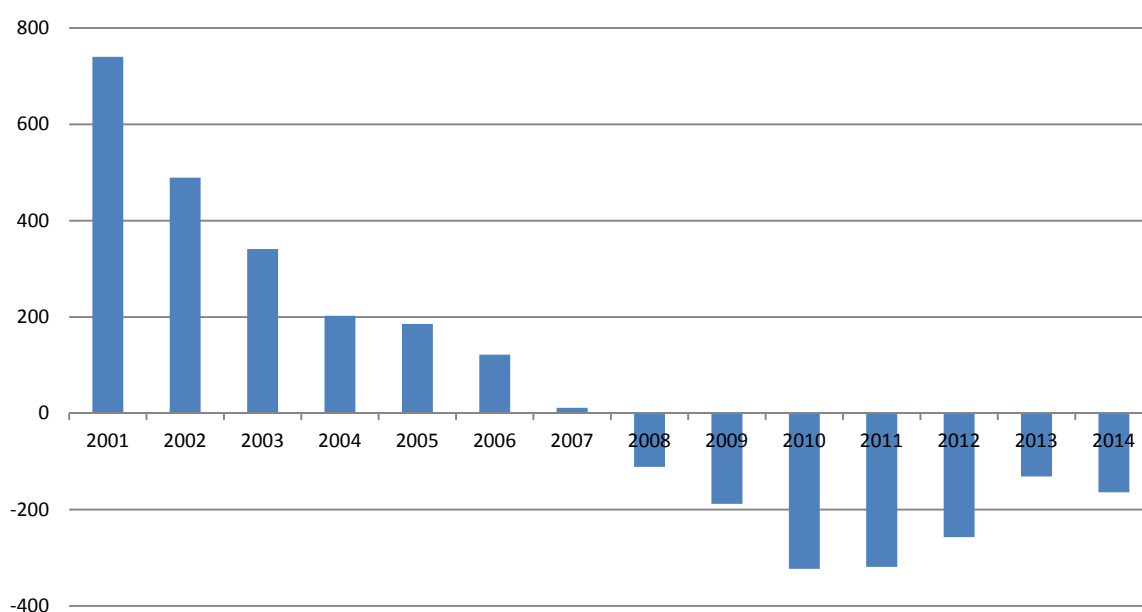
Die Entwicklung über 15 Jahre zeigt, dass sich der Faktor zwischen höchstem und tiefstem Steuerfuss bei den dargestellten Körperschaften positiv entwickelt hat: Bei den Politischen Gemeinden reduzierte sich der Faktor um 21 %, mit der Schule zusammen um 25 %, ergänzt mit dem Kanton noch um 11 % und beim Gesamtsteuerfuss jur. Personen um 16 %. Allerdings konnte bei den Politischen Gemeinden keine Verbesserung im Vergleich zur Periode des 1. Wirkungsberichtes (2008 bis 2011) erzielt werden. Trotz höherer Abschöpfung seit 2014 konnte die betroffene finanzstarke Gemeinde ihren seit 2012 letztmals reduzierten und damit den tiefsten Steuerfuss halten.

Damit erzielt der Finanzausgleich eine angemessene Wirkung bezüglich „ausgewogene Steuerbelastung“ im Sinne der Kantonsverfassung. Als Ziel gilt für die Politischen Gemeinden ein Faktor zwischen 2 und 2.5.

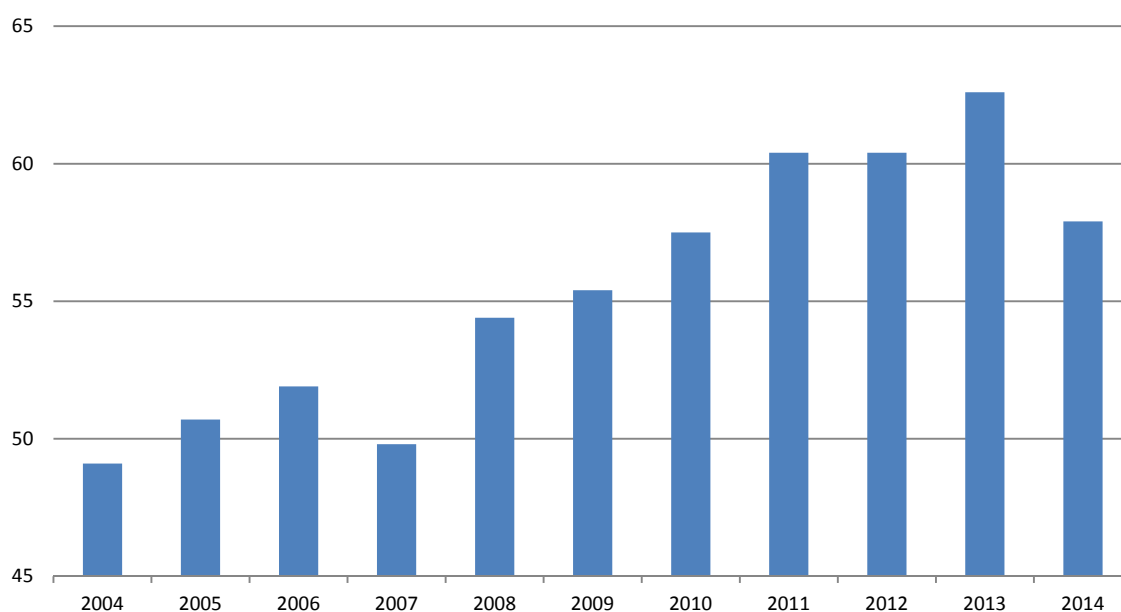
3.2 Gemeindefinanzkennzahlen

In der Berichtsperiode 2012 bis 2015 konnte die gute allgemeine Finanzlage der Gemeinden gehalten werden. Gezeigt werden die Durchschnittswerte.

Nettoschuld (+), Nettovermögen (-) pro Einwohner in Franken



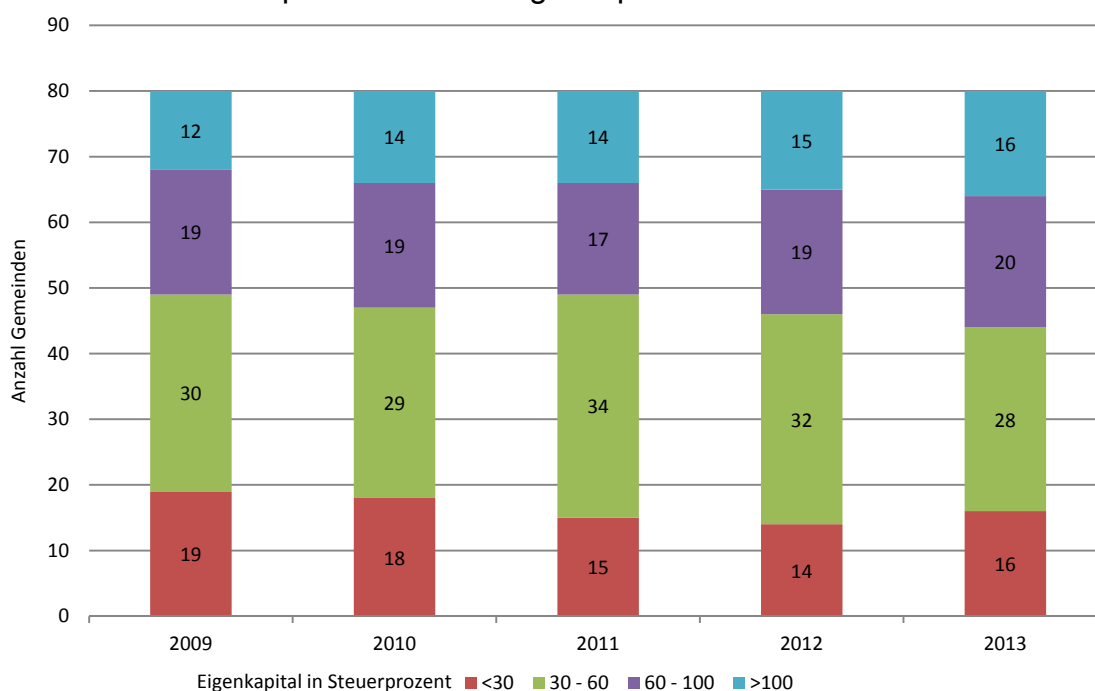
Eigenkapital in % der Steuerkraft



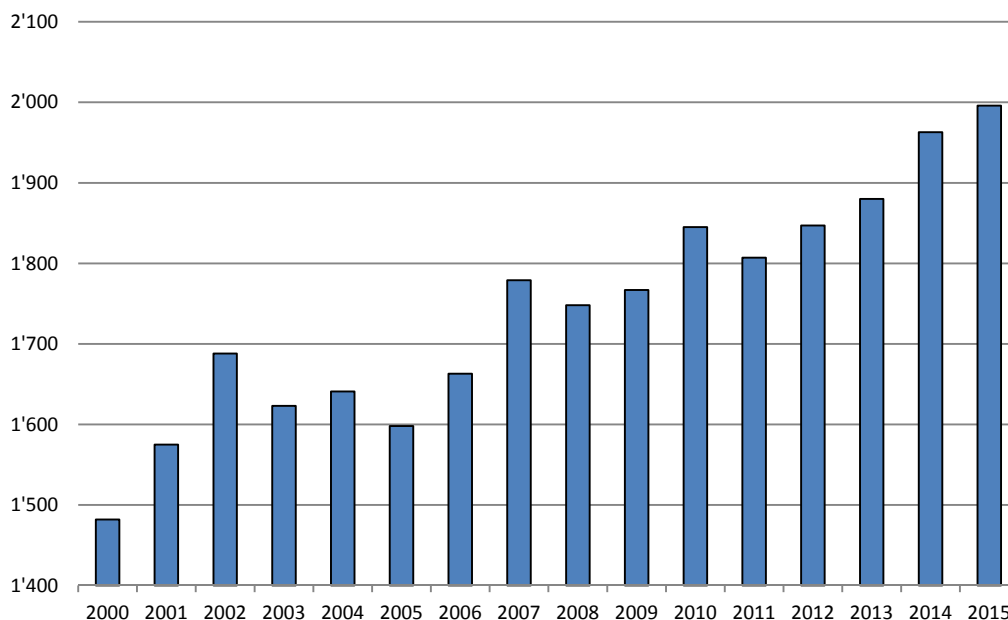
Das starke Wachstum beim Eigenkapital zeigt die positive Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden deutlich auf. Es wird ein Niveau erreicht, das als sehr gut bezeichnet werden kann. Die Vergleichbarkeit wird mit der Umstellung auf HRM2 (schrittweise Einführung ab 2014) eingeschränkt, weil die Bilanz neu strukturiert wurde, was zu Veränderungen beim Eigenkapital führte. Die entsprechende Kennzahl wurde neu definiert und heisst nun Bilanzüberschussquotient, wobei der Bilanzüberschuss sich nahezu mit dem bisherigen Eigenkapital deckt. Die Veränderungen bei den HRM2-Gemeinden lösen im Jahr 2014 einen leichten Einbruch bei der Kennzahl Eigenkapital in Steuerprozent aus. Schon seit einigen Jahren besteht bezüglich Eigenkapital eine gute Finanzsituation: Keine Gemeinde weist einen Bilanzfehlbetrag aus.

Zu betonen ist, dass es sich um einen Vergleich der Durchschnittswerte handelt. Zwischen einzelnen Gemeinden bestehen durchaus wesentliche Unterschiede, bis hin zu einem drohenden Bilanzfehlbetrag, falls Massnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden.

Anzahl Gemeinden pro Bandbreite Eigenkapital

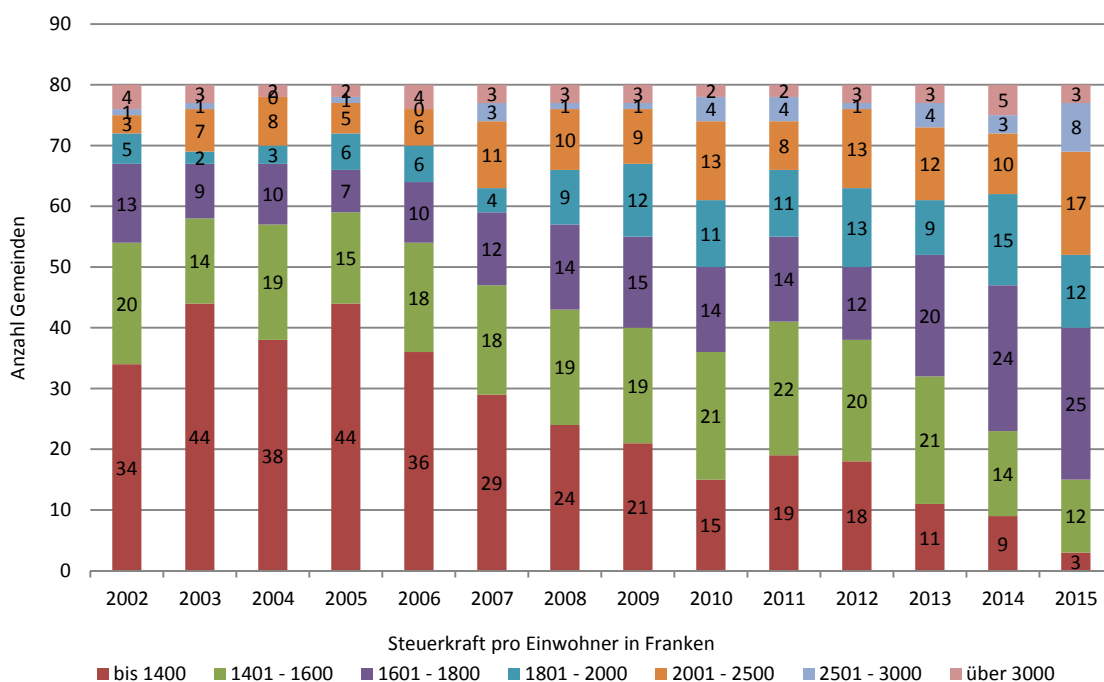


Steuerkraft in Franken pro Einwohner



Trotz diverser Steuergesetzrevisionen, die zu Steuereinsparungen führten, zeigt die Steuereinkommensentwicklung eine stark steigende Tendenz aufgrund positiver wirtschaftlicher Entwicklungen und Bevölkerungswachstum.

Anzahl Gemeinden nach Gruppen Steuerkraft pro Einwohner



4 Handlungsbedarf gemäss 1. Wirkungsbericht

4.1 Abgeltung an Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

Der Ressourcenausgleich beinhaltet eine Abgeltung für die Zentrumsfunktionen der sechs kantonalen Zentren (KZ) gemäss kantonalem Richtplan, also Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden.

Diese Abgeltung erfolgt in Form einer Reduktion der massgebenden Steuerkraft um 12 % der durchschnittlichen Steuerkraft der letzten drei Jahre. Dies reduziert die horizontale Abschöpfung oder erhöht den Beitrag an die Mindestausstattung (MA).

Mit der Revision 2014 wurde die Reduktion der Steuerkraft bei der Mindestausstattung als Abgeltung für die Zentrumsfunktion von 12 auf 8 % reduziert. Aufgrund der Übergangsbestimmung zum FAG wird im Jahr 2015 noch mit 10 % und erst im Jahr 2017 mit 8 % reduziert. Das Minimum von Fr. 30 pro Einwohner für die Abgeltung der Zentrumsfunktion wurde ebenfalls auf 2014 eingeführt und greift 2015 zur Hälfte.

Gegenüberstellung der Auswirkungen: Veränderungen seit 2013

Politische Gemeinden (PG)	Mindestausstattung		horizontale Abschöpfung	
	2015	Prognose 2017	2015	Prognose 2017
	weniger Abgeltung für Zentrumsfunktion im Vergleich zu 2013	weniger Abgeltung für Zentrumsfunktion im Vergleich zu 2013	weniger Abschöpfung (= mehr Abgeltung für) aus Zentrumsfunktion im Vergleich zu 2013	weniger Abschöpfung (= mehr Abgeltung für) aus Zentrumsfunktion im Vergleich zu 2013
Amriswil	303'467	560'000		
Arbon	896'765	676'555		
Frauenfeld			94'273	210'000
Kreuzlingen			67'923	143'000
Romanshorn	313'419	209'360		
Weinfelden			31'948	38'945
Total	1'513'651	1'445'915	194'144	391'945

2013 machte die Abgeltung für die Zentrumsfunktion bei der Mindestausstattung für die Gemeinden Amriswil, Arbon und Romanshorn noch Fr. 4.36 Mio. aus. Diese reduziert sich bereits im Jahr 2015 um Fr. 1.5 Mio.

Bei den abgeschöpften Gemeinden reduzierte sich die Abschöpfung durch die Abgeltung für die Zentrumsfunktion für die Gemeinden Frauenfeld, Kreuzlingen und Weinfelden im Jahr 2013 um Fr. 1.45 Mio. 2015 macht die Reduktion der Abschöpfung aus der Abgeltung für die Zentrumsfunktion bereits Fr. 0.2 Mio. mehr aus im Vergleich zum Jahr 2013.

Die Revision 2014 wirkt 2015 zur Hälfte, zeigt damit bereits die angestrebte Auswirkung, der Angleichung der Zentrumsabgeltung zwischen Mindestausstattung und Abschöpfung. Dieser Angleichung dient auch das Minimum von Fr. 30 pro Einwohner, das bei Arbon, Kreuzlingen, Romanhorn und Weinfelden Auswirkungen zeigt.

4.2 Abschöpfung

Mit der Revision 2014 wurde eine Indexierung bei der Abschöpfung über drei Stufen eingeführt:

Steuerkraft	Abschöpfung
100 – 140 %	12 % (bisher)
140 – 160 %	14 %
160 – 180 %	16 %
Über 180 %	18 %

Das Abschöpfungsvolumen erhöhte sich erwartungsgemäss, bleibt aber immer noch eher bescheiden. Details gehen aus Ziffer 2.4 hervor.

Die Indexierung bei der Abschöpfung ist umgesetzt; es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

4.3 Mindestausstattung

Mit der Revision 2014 wurde eine Bandbreite für die Mindestausstattung von 80 bis 84 % festgelegt. Der Regierungsrat sah sich bisher nicht veranlasst, von der seit 2008 geltenden Limite von 82 % abzuweichen.

Aufgrund der Revision 2014 sind die Aufwendungen für die Mindestausstattung nach einem erneuten Anstieg ab 2014 erwartungsgemäss rückläufig.

4.4 Mitteleinsatz des Kantons

Um die Flexibilität zu erhöhen, wurde mit der Revision 2014 die Bandbreite für den Mitteleinsatz des Kantons von 3 bis 4 auf 2 bis 4 Steuerprozent ausgeweitet. Die Bandbreite genügt, es besteht kein Handlungsbedarf. Die Zahlungen des Kantons im Jahr 2014 betragen 2.75 Steuerprozent und im Jahr 2015 2.4 Steuerprozent.

4.5 Struktureller Lastenausgleich

Der strukturelle Lastenausgleich war Gegenstand der Revision 2014. Er wurde durch die vorberatende Kommission des Grossen Rates mit einer Steuerfussgewichtung ergänzt, die in der Berichtsperiode bereits rückläufige Beiträge zur Folge hatte, was sich bis 2017 noch verstärken wird. Details gemäss Ziff. 2.4.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Eine Steuerfussgewichtung über die gesamten FA-Auszahlungen war Bestandteil des FA-Modells 2003 bis 2007 und hatte beispielsweise zur Folge, dass finanzstarke Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen keine oder reduzierte Beiträge als Ausgleich für hohe Sozialhilfekosten erhielten (Bsp. Rickenbach). Mit der Revision 2008 wurde die Steuerfussgewichtung abgeschafft, aber mit der Revision 2014 - auf den strukturellen Lastenausgleich begrenzt - teilweise wieder eingeführt.

4.6 Besondere Belastungen

Aufgrund der guten Finanzlage der Gemeinden ist es naheliegend, dass auch die Beiträge an besondere Belastungen gemäss § 8 Abs. 4 FAG rückläufig waren.

Für diese teilweise komplexen Einzelfallregelungen drängen sich keine Anpassungen auf. Vielmehr soll das Ausgleichssystem einen wirksamen Ausgleich über die ordentlichen Beitragsleistungen sicherstellen, so dass ausserordentliche Beiträge möglichst wenig beansprucht werden müssen.

5 Handlungsbedarf aus Berichtsperiode 2012 bis 2015

5.1 Lastenausgleich Sozialhilfekosten (§ 9 FAG)

5.1.1 Beurteilung

Der Lastenausgleich Sozialhilfekosten wurde in den Jahren 2008 und 2011 durch Indexanpassungen verstärkt. Er blieb bei der Revision 2014 unangetastet, obschon die Belastungen der Gemeinden steigende Tendenzen auswiesen und die Finanzlage der Städte sich teilweise massiv verschlechtert.

Die einfache Anfrage von Patrick Hug, Didi Feuerle, Felix Heller sowie Andrea Volanthen vom 25. Februar „Gerechtere Verteilung der Sozialhilfelasten“ wurde vom Regierungsrat am 14. April 2015 beantwortet.

Darin wird anerkannt, dass grosse Zentrumsgemeinden in der Regel eine höhere Sozialhilfebelastung aufweisen als kleinere Gemeinden, wobei es mit den Gemeinden Steckborn und Rickenbach auch Ausnahmen gibt.

Arbon reicht derzeit ein Steuerfuss von 76 % nicht aus um eine ausgeglichene Jahresrechnung zu erreichen. Dabei stellen die hohen Sozialhilfekosten nachweislich eine sehr grosse Belastung dar.

Bei durchschnittlichen Sozialhilfekosten pro Jahr von Fr. 3'289'613 (Durchschnitt 2011 bis 2013) erhielt Arbon 2014 einen Finanzausgleichsbeitrag von 897'792, was einem Anteil von 27,3 % entspricht. Der maximal mögliche Beitrag macht 34 % aus. Die Ausgestaltung der Indizes im Finanzausgleich liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Eine Prüfung wurde im Rahmen des 2. Wirkungsberichtes in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Soziallastenausgleich auch in Zukunft im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes erfolgen soll. Damit wird eine Gesamtschau der verschiedenen Belastungen sichergestellt. Dies schliesst indessen die Prüfung einer horizontalen Komponente beim Soziallastenausgleich nicht aus.

Ein Vergleich der Sozialhilfebelastungen zeigt, dass die Gemeinden sehr unterschiedliche Belastungen aufweisen, weshalb Varianten für einen horizontalen Ausgleich unter den Gemeinden getestet wurden. Da diese aber eine Gesetzesänderung zur Folge hätten,

ten, was vor Ablauf der Auswirkungen der Revision 2014 als nicht opportun erachtet wird, soll ein horizontaler Ausgleich bezogen auf die Sozialhilfekosten derzeit nicht weiterverfolgt werden.

Der Lastenausgleich für die Sozialhilfekosten lässt sich indessen durch eine Indexanpassung in der Kompetenz des Regierungsrates so anpassen, dass die stark belasteten Gemeinden stärker entlastet werden, bis maximal zur Hälfte. Dies kann durch eine progressive Ausgestaltung des Indexes erreicht werden. Ein Handlungsbedarf für eine entsprechende Umsetzung besteht. Berechnungen zeigen, dass die Zielsetzungen damit erreichbar sind.

Der Handlungsspielraum der Gemeinden ist im Sozialhilfebereich zwar begrenzt, es kommt den Gemeinden im Thurgau aber doch ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Aufgrund der Gemeindeautonomie und der nicht vorhandenen Gemeindeaufsicht werden keine obrigkeitlichen Kontrollen durchgeführt, welche das Ermessen der Gemeinde einschränken könnten. Die Gemeinden sind selbst für ihre Kontrollsysteme und die Bestellung ihrer Revisionsorgane verantwortlich, was auch unbestritten ist. Förderlich für eine einheitliche Praxis sind der Austausch unter den Gemeinden sowie eine Beratung und allfällige Begleitung durch kantonale Fachstellen. Weiterführende kantonale Kontrollen wären mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Auslegungskonflikten verbunden, weil nicht alle Sachverhalte konkret regelbar sind. Daher soll kein Eingriff in die bestehende Aufgabenteilung erfolgen.

Zur Buchungspraxis in den Gemeinden folgen separate Ausführungen unter Ziffer 5.1.2.

Einen umfassenden Vergleich der Finanzausgleichssysteme wurde durch *avenir suisse* im Oktober 2013 unter dem Titel: „Kantonsmonitoring 5, Irrgarten Finanzausgleich, Wege zu mehr Effizienz bei der interkantonalen Solidarität“ herausgegeben. Auf die Sozialhilfe bezogene Aussagen gehen insbesondere aus den Seiten 128 bis 131 hervor.

5.1.2 Verbuchung der Sozialhilfekosten

Aufgrund fehlender Kontrollen durch Dritte wäre es möglich, dass Gemeinden sich durch unkorrekte Buchungen zu Lasten der Sozialhilfe über den Finanzausgleich selbst begünstigen könnten. Dies wäre unrechtmässig und würde auch eine Rückforderung gemäss § 13 FAG auslösen: Unrechtmässig erhaltene Beiträge können zurückgefordert werden.

Von § 13 FAG musste bisher noch nie Gebrauch gemacht werden. Die im Raum stehenden Befürchtungen betreffend Buchungsmanipulationen zur Selbstbegünstigung haben die mit dem Vollzug des Finanzausgleichs betraute Stelle veranlasst, Vergleiche über die Buchungspraxis der Gemeinden anzustellen. Mit der Gemeindefinanzstatistik steht dazu ein umfassendes Tool zur Verfügung, das Vergleiche über alle Gemeinden und alle Funktionen erlaubt. Erste Auswertungen haben zu keinen Auffälligkeiten geführt. Die Auswertungen müssen aber noch vertieft und weitergeführt werden, nicht zuletzt, weil mit der zeitlich gestaffelten Umstellung auf das neue Rechnungsmodell HRM2 sich Veränderungen ergeben.

5.2 Verzichtsausgleich

Die Revision 2014 beinhaltet auch die Einführung des Verzichtsausgleichs zu dessen Umsetzung aber noch Grundlagen erarbeitet werden mussten. Die Arbeiten haben sich wegen der laufenden Umsetzung der Raumplanungsgesetzgebung verzögert.

Die Richtlinien des Departementes für den Vollzug des Verzichtsausgleich wurden im September 2015 gleichzeitig mit der Anpassung der RRV zum FAG (Inkraftsetzung 1. Oktober 2015) herausgegeben.

Bis Ende Mai 2016 sind zwei Gesuche eingegangen. Es ist indessen im Jahr 2016 noch mit wenig Gesuchen zu rechnen, weil als Grundlage für die Beurteilung der Richtpläne der Gemeinden der kantonale Richtplan anzupassen ist. Nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes voraussichtlich im Jahr 2017 werden die Gesuche für einen Verzichtsausgleich eingehen. Gerechnet wird mit Ausgaben von durchschnittlich jährlich maximal Fr. 1 Mio. ab 2016.

Es besteht kein Handlungsbedarf.

6 Massnahmen - Anpassung RRV zum FAG per 1. Januar 2017

6.1 Index Lastenausgleich Sozialhilfekosten

Aufgrund von Ziffer 5.1 Lastenausgleich Sozialhilfekosten ist der Anhang zur RRV zum FAG „5. Indexierung Sozialhilfekosten (§ 9 FAG) anzupassen:

Indexierung der Sozialhilfekosten
Basis Durchschnitt von drei Jahren (§ 9 FAG)

	in % vom Durchschnitt	Index	Punktwert	Bewertung in Fr./Einwohner
ab	120%	1.0	8.0	8.00
	125%	1.5	4.0	12.00
	130%	2.0	4.0	16.00
	135%	2.5	4.0	20.00
	140%	3.0	4.0	24.00
	145%	3.5	4.0	28.00
	150%	4.0	4.0	32.00
	155%	4.5	4.0	36.00
	160%	5.0	4.0	40.00
	165%	5.5	4.0	44.00
	170%	6.0	4.0	48.00
	175%	6.5	4.0	52.00
	180%	7.0	5.0	57.00
	185%	7.5	5.0	62.00
	190%	8.0	5.0	67.00
	195%	8.5	5.0	72.00
	200%	9.0	6.0	78.00
	205%	9.5	6.0	84.00
	210%	10.0	6.0	90.00
	215%	10.5	6.0	96.00
	220%	11.0	7.0	103.00
	225%	11.5	7.0	110.00
	230%	12.0	7.0	117.00
	235%	12.5	7.0	124.00
	240%	13.0	7.0	131.00
	245%	13.5	7.0	138.00
	250%	14.0	8.0	146.00
	255%	14.5	8.0	154.00
	260%	15.0	9.0	163.00
	265%	15.5	9.0	172.00
	270%	16.0	10.0	182.00

§ 9 FAG legt fest, dass Beiträge ab einer Überschreitung von 120 % des Durchschnitts der Sozialhilfekosten pro Einwohner der dem Berechnungsjahr vorangehenden drei Jahre abgestuft geleistet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

In § 6 RRV FAG wird die Indexierung in Schritten von 10 Prozentpunkten festgelegt. Da diese Schritte beim Übergang in eine andere Indexstufe grosse Beitragsdifferenzen

auslösen, werden die Schritte auf 5 Prozentpunkte verfeinert. Ferner soll der Ausgleich maximal die Hälfte der Sozialhilfekosten decken.

§ 6 Abs. 1 RRV FAG wird angepasst:

Die Indexierung erfolgt in Schritten von 5 Prozentpunkten ab 120 %. Der maximale Ausgleich pro Gemeinde wird auf die Hälfte ihrer durchschnittlichen Sozialhilfekosten begrenzt.

Die weiteren Rahmenbedingungen bleiben unverändert. Die Anpassungen betreffen den diesbezüglichen Anhang in der RRV FAG, der wie folgt angepasst wird:

- Erweiterung bis 270 % (16 Punkte, aufgesplittet in Schritte von 5 %); bisher nur bis 220 % (11 Punkte)
- Progression ab 180 %; bisher war jeder Indexpunkt mit Fr. 8 bewertet

Die Progression ist so ausgestaltet, dass je höher eine Gemeinde mit Sozialhilfekosten pro Einwohner belastet ist, desto höher der Ausgleich ausfällt. Der Ausgleich soll aber maximal die Hälfte der Sozialhilfekosten decken. Für den Kanton erhöht sich die Belastung aus dem Lastenausgleich für Sozialhilfekosten um rund Fr. 1,5 Mio. Davon profitiert Arbon am meisten (ca. 60 %), der Rest verteilt sich auf die übrigen hoch belasteten Gemeinden.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

	Kantons- anteil Basis 2015 Fr. in Mio.	Erhöhung Lastenaus- gleich SH-Kosten	Verzichts- ausgleich	Reduktion aus Revision 2014	Total Kanton	in Steuer-% Basis 2015
2015	12.3				12.3	2.3
2016	12.3		0.0	-1.3	11.0	2.1
2017	12.3	1.5	1.0	-2.4	12.4	2.3
2018	12.3	1.7	1.0	-2.0	13.0	2.4
				inkl. a.o. Steuererträge		

Prognose; Genauigkeit +/- 10 %

6.3 Intervall Wirkungsbericht § 12 RRV

Die praktischen Erfahrungen mit dem Wirkungsbericht zeigen, dass das Intervall für die Wirkungsberichte mit vier Jahren zu kurz angesetzt ist, weil Gesetzesänderungen bedingt durch den Gesetzgebungsprozess verzögert umgesetzt werden und sich damit auch die Auswirkungen verzögern. Zu betonen ist, dass bereits über die jährliche Berichterstattung in Form der Statistischen Mitteilungen (Gemeindefinanzkennzahlen / Finanzausgleich Politische Gemeinden, Steuer(kraft)statistik) ausführlich informiert wird. Es ist deshalb vorgesehen, das Intervall für den Wirkungsbericht auf vier bis sechs Jahre festzusetzen.

§ 12 RRV FAG Wirkungsüberprüfung

Die Wirkung des Finanzausgleichs wird alle vier bis sechs Jahre überprüft.

Lastenausgleich: **Sozialhilfekosten: Variante erweiterter Index mit progress. Punktwert**

Politische Gemeinden (PG)	Einw. 2015	Lastenausgleich Sozialhilfekosten								St'kraft pro Einw. Ø letzte 3 J. (2012-2014)	Steuerfüsse PG		
		Auszahlung		Durchschnitt Sozialhilfe- kosten 2013 - 2015	pro Einw. 15	Index	Punkt- werte kumuliert	Ausgleich Soz.hilfe Index progressiv	Auszahl. in % '0 SH-Kost. Spalte I in % von Spalte E		2013	2014	2015
		Index bisher (2016)	in % '0 SH-Kost. Spalte C in % von Spalte E										
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	R	S	T	U
Wilen (seit 1.1.98 PG)	2'456			138'710	56.48	0.0				1'619.65	46	46	46
Wuppenau	1'120			80'815	72.16	0.0				1'315.45	60	58	58
Zihlschlacht-Sitterdorf (seit 1.1.97 PG)	2'247			99'680	44.36	0.0				3'240.00	55	55	55
	266'510	3'947'064	11	37'524'619		48		5'312'670	14	1'896.65			
				Durchschnitt:	140.80 (=100%)								

%	IndexSozh		Punktwert	kumuliert
120%	168.96	1.0	8.0	8.00
125%	176.00	1.5	4.0	12.00
130%	183.04	2.0	4.0	16.00
135%	190.08	2.5	4.0	20.00
140%	197.12	3.0	4.0	24.00
145%	204.16	3.5	4.0	28.00
150%	211.20	4.0	4.0	32.00
155%	218.24	4.5	4.0	36.00
160%	225.28	5.0	4.0	40.00
165%	232.32	5.5	4.0	44.00
170%	239.36	6.0	4.0	48.00
175%	246.40	6.5	4.0	52.00
180%	253.44	7.0	5.0	57.00
185%	260.48	7.5	5.0	62.00
190%	267.52	8.0	5.0	67.00
195%	274.56	8.5	5.0	72.00
200%	281.60	9.0	6.0	78.00
205%	288.64	9.5	6.0	84.00
210%	295.68	10.0	6.0	90.00
215%	302.72	10.5	6.0	96.00
220%	309.76	11.0	7.0	103.00
225%	316.80	11.5	7.0	110.00
230%	323.84	12.0	7.0	117.00
235%	330.88	12.5	7.0	124.00
240%	337.92	13.0	7.0	131.00
245%	344.96	13.5	7.0	138.00
250%	352.00	14.0	8.0	146.00
255%	359.04	14.5	8.0	154.00
260%	366.08	15.0	9.0	163.00
265%	373.12	15.5	9.0	172.00
270%	380.16	16.0	10.0	182.00
	999.00			

Erläuterungen:

Index erweitert von 220% auf 270%, bzw. von 11 auf 16 Punkte, Schritte von 5 % (bisher 10 %)

Punktwert erhöht sich ab 180% progressiv

Sozialhilfekosten 2015 bzw. Auszahlungen 2016 noch provisorisch

